

Datengrundlage und Methodik zur Fortschreibung der Mindestausbildungsvergütung

Laut [Berufsbildungsgesetz §17 Absatz 2](#) entspricht die Fortschreibung der Mindestausbildungsvergütung „dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre. Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden“. Die Datengrundlage bildet die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (BBS). Sie enthält die bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages vereinbarte monatliche Bruttovergütung für jedes Ausbildungsjahr.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat sich mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Statistischen Bundesamt (StBa) darauf verständigt, sowohl für die Analyse und Berichterstattung zu Entwicklungen der Ausbildungsvergütung als auch für die Fortschreibung der Mindestausbildungsvergütung das arithmetische Mittel zu nutzen. Begründet ist diese Entscheidung durch eine empirische Analyse der Vergütungsdaten der Berichtsjahre 2020 bis 2022. Die Analyse hatte gezeigt, dass das arithmetische Mittel

- nicht von Extremwerten beeinflusst ist,
- und Entwicklungen, insbesondere auf niedrigerer Aggregatebene (z. B. Ausbildungsbereichs- oder Berufsebene), präziser abbildet als der Median.

Zusätzlich zu dieser Entscheidung haben sich BIBB, BMBF und StBa auf folgende Einschränkungen der Grundgesamtheit bei Analysen und Berichterstattungen zur Entwicklung der Ausbildungsvergütung sowie zur Fortschreibung der Mindestausbildungsvergütung verständigt:

1. Beschränkung auf Neuabschlüsse,
2. Ausschluss öffentlich finanzierter Ausbildungsverhältnisse,
3. Ausschluss von Ausbildungsverhältnissen, die in Teilzeit erfolgen,
4. Ausschluss von Ausbildungsverhältnissen mit fehlender Vergütungsangabe,
5. Beschränkung auf die Vergütung des Ausbildungsjahres, in dem sich die Auszubildenden im Berichtsjahr befanden, sowie die Vergütungen der noch folgenden Ausbildungsjahre.

Diese Einschränkungen erlauben eine möglichst genaue Abbildung der tatsächlich gezahlten Vergütungen.¹

Die Fortschreibung der Mindestausbildungsvergütung erfolgt für die Vergütung im ersten Ausbildungsjahr. Für das zweite bis vierte Ausbildungsjahr gibt es gesetzlich festgelegte prozentuale Aufschläge auf die Mindestvergütung des ersten Ausbildungsjahres. Entsprechend werden bei der Fortschreibung der Mindestausbildungsvergütung nur Vergütungen des ersten Ausbildungsjahres in die Berechnung einbezogen.

¹ Anpassungen der Ausbildungsvergütung, die nach dem Vertragsabschluss erfolgen, müssen nicht gemeldet werden. Insofern gibt die gemeldete Ausbildungsvergütung nicht zwingend die tatsächlich ausgezahlte Vergütung wieder.

Berechnung der Mindestausbildungsvergütung für das Jahr 2025

Der Wert für das 1. Ausbildungsjahr (AJ) im Kalenderjahr 2025 ergibt sich wie folgt:

Mindestausbildungsvergütung (MAV) im 1. Ausbildungsjahr 2025

$$\begin{aligned} &= MAV_{2024} + MAV_{2024} \\ & * \left(\frac{\text{Durchschnittliche Vergütung im 1. AJ}_{2023} - \text{Durchschnittliche Vergütung im 1. AJ}_{2022}}{\text{Durchschnittliche Vergütung im 1. AJ}_{2022}} \right) \\ &= 649 \text{ €} + 649 \text{ €} * \left(\frac{934,25 \text{ €} - 888,61 \text{ €}}{888,61 \text{ €}} \right) = 649 \text{ €} + 33,33 \text{ €} = 682,33 \text{ €} \approx 682 \text{ €} \end{aligned}$$

Die Steigerungen der Mindestausbildungsvergütung im Ausbildungsverlauf sind gesetzlich festgelegt.

Für die weiteren Ausbildungsjahre ergeben sich die folgenden Mindestvergütungssätze:

- 2. Ausbildungsjahr (+ 18 Prozent): 682 Euro * 1,18 = 804,76 Euro ≈ 805 Euro;
- 3. Ausbildungsjahr (+ 35 Prozent): 682 Euro * 1,35 = 920,70 Euro ≈ 921 Euro;
- 4. Ausbildungsjahr (+ 40 Prozent): 682 Euro * 1,40 = 954,80 Euro ≈ 955 Euro.